

Beschluss

Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe. Gleichgestellt wird der Altersbegrenzung nach Satz 1 der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

(2) Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme der dem Absatz 1 Satz 2 unterfallenden Leistungsberechtigten ist das Land. Satz 1 gilt auch für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil 1 Kapitel 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Beziehen Leistungsberechtigte sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als auch Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, koordinieren die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe ihre Leistungen und stellen damit eine gemeinsame Leistungserbringung unter Beachtung der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen sicher. Gleiches gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 2 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571, BS 86-30) in der jeweils geltenden Fassung zur Durchführung der Aufgaben herangezogen ist. § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen die ihnen nach Absatz 1 als kommunale Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(5) Die Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.

(6) Zur Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 können sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe zu Planungsverbänden zusammenschließen. Dabei sind auch die Belange der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Der Zusammenschluss sollte in Form einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Er ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 2

Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Das Land zieht die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten für volljährige Menschen mit Behinderungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und für die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Aufgaben heran. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden dabei in eigenem Namen. Für die Durchführung der nach Satz 1 bestimmten Aufgaben kann das Land im Rahmen der Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die überregionale Einrichtung „Cleantime Drogenhilfe“. Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere überregionale Einrichtungen vom Anwendungsbereich des Absatzes 1 ausnehmen, wenn dies wegen der besonderen psychosozialen Problemlagen, insbesondere bei akutem Bedarf an einer sofortigen Unterbringung der betroffenen Personen und zur psychischen und sozialen Stabilisierung, notwendig ist.

§ 3

Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise

Die Landkreise können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bestimmen, dass große kreisangehörige Städte die den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden, sofern sie nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt wurden. Eine Rückübertragung ist nur mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums möglich. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen; die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken.

§ 4

Aufgaben des Landes

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium hat auf flächendeckende, gemeindenahе, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags.
- (2) Die Aufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe liegt bei dem fachlich zuständigen Ministerium.

§ 5

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Für das Land Rheinland-Pfalz wird bei dem fachlich zuständigen Ministerium die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet. Das fachlich zuständige Ministerium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben dem fachlich zuständigen Ministerium
1. der Städtetag Rheinland-Pfalz,
 2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz,
 3. die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1,
 4. das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
 5. die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz,
 6. die Träger privatgewerblicher Angebote der Eingliederungshilfe,
 7. die Träger der öffentlich-rechtlichen Anbieter der Eingliederungshilfe,
 8. die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen,
 9. bei Fragen, die seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, das für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerium sowie
 10. bei Fragen, die die Angebotsplanung der Kindertagesbetreuung betreffen, das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium.

Das fachlich zuständige Ministerium sowie die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 9 und 10 genannten Mitglieder können jeweils einen, die in Satz 1 Nr. 3, 5 und 8 genannten Mitglieder können jeweils bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

- (4) Die Arbeitsgemeinschaft ist zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Die entsendenden Stellen haben dem fachlich zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Das fachlich zuständige Ministerium trifft eine Auswahl nach

einem vorher festgelegten objektiven Verfahren, um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtszeit eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Besteht die Arbeitsgemeinschaft aus einer ungeraden Anzahl von Sitzen, wird ein Sitz abwechselnd an Frauen und Männer vergeben. Von den Sätzen 2 bis 5 darf nur aus zwingenden Gründen gemäß § 31 Abs. 7 des Landesgleichstellungsgesetzes abgewichen werden.

(5) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere die

1. Analyse der landesweiten Entwicklung in der gesamten Eingliederungshilfe, insbesondere mit Blick auf die Herstellung und Beibehaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Land,
2. Förderung und Weiterentwicklung von flächendeckenden, gemeindeintegrierten und inklusiven Angeboten und Strukturen in der Eingliederungshilfe,
3. Überprüfung und notwendige Weiterentwicklung der Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen und der Entwicklung der Kosten.

§ 6

Aufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterstützt und berät die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere bezüglich des Erfahrungsaustausches zwischen den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe, der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Dabei sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 5 zu berücksichtigen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt in Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Angebot jeweils vorgehalten wird oder vorgehalten werden soll, eine sozialraumorientierte, an Inklusion und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Bedarfsplanung und Angebotssteuerung durch. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der Bedarf bekannt wurde, zustande, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Die Regelungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473, BS 2126-20) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entwickelt im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium ein Finanzcontrolling auf Grundlage der nach § 10 von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übermittelnden Daten. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erstellt hierzu für jedes abgelaufene Quartal einen Quartalsbericht; dieser Quartalsbericht ist spätestens zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen. Daneben beteiligt sich das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung an überregionalen Kennzahlenvergleichen.

§ 7

Rahmenverträge

(1) Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 schließen gemeinsam und einheitlich einen Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf Landesebene ab.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nimmt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 unverzüglich Verhandlungen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer über Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf. Das fachlich zuständige Ministerium wird an den Verhandlungen beteiligt.

(3) Kommen diese Rahmenverträge nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, zustande, wird nach § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Erlass einer Rechtsverordnung geprüft.

§ 8

Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

(2) Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe beteiligen sich an den dem Land für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Leistungsaufwendungen nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen in Höhe von 50 v. H. Zur Kostenbeteiligung ist der nach § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet.

(3) Werden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 oder § 3 durchgeführt, hat der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe die Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weisen dem Land die entstandenen individuellen Leistungsaufwendungen für das jeweils abgeschlossene Halbjahr nach. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen abzuziehen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Das Nähere zur Abrechnung legt das fachlich zuständige Ministerium durch Rundschreiben fest.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 beteiligt das Land den nach § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Absatzes 2.

§ 9

Evaluation

Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Verwaltungskosten, die den Kostenträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz entstehen, wird durch das fachlich zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle erstmals im Jahre 2022 und ab dann alle fünf Jahre evaluiert.

§ 10

Übermittlung von Daten

Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln dem fachlich zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Sicherstellung der Aufgaben nach § 6 Abs. 3 monatlich Daten zu den nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen, insbesondere Angaben zum Personenkreis, zum Leistungsort und zur Höhe der Ausgaben und Einnahmen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur in anonymisierter Form zulässig. Das Nähere zur Übermittlung der Daten legt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift fest.

§ 11

Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung

Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Träger der Eingliederungshilfe ermächtigen, in Modellvorhaben neue Formen der Leistungserbringung zu erproben sowie das Nähere über die Voraussetzungen für die Teilnahme und über die Dauer, die Finanzierung und die Auswertung der Modellvorhaben zu regeln. Insbesondere werden Modellvorhaben gefördert, die eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel haben. Die Modellvorhaben dürfen insgesamt nicht zu Mehrausgaben des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften führen; das ist durch ein fortlaufendes Controlling sicherzustellen.

§ 12

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Die Träger der Eingliederungshilfe prüfen nach § 128 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Sie können einen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

§ 13
Interessenvertretung der Menschen
mit Behinderungen

(1) Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen.

(2) Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benennen die Vertretungen der Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Stellvertretungen zur Interessenvertretung, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirkt.

§ 14
Budget für Arbeit

Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses erfolgt bis zur Höhe der individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen tatsächlich entstehenden Kosten.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 331), BS 86-30, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland (§ 24 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
2. die Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), die Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn es wegen der Behinderung dieser Menschen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich

- ist, die Hilfe für gemeinschaftliches Wohnen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in einer Einrichtung überwiegend aus anderem Grund erforderlich ist,
3. die Blindenhilfe (§ 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
 4. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren,
 5. die Leistungen nach § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei Leistungsberechtigten nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern bei diesen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die durch das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage und eine nicht gesicherte Wohnsituation sowie häufig wechselnde Aufenthaltsorte gekennzeichnet sind oder die Leistungsberechtigten nach Beendigung einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in betreute Wohnformen aufgenommen werden,
 6. die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe bei Krankheit (§ 48 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) bei an Krebs erkrankten Menschen sowie die Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), sofern diese Hilfen während eines stationären Aufenthalts wegen Krebserkrankung oder nach einem solchen Aufenthalt zu gewähren sind,
 7. die in Nummer 2 genannten Hilfen und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für Menschen, die nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995 (GVBl. S 473, BS 2126-20) in der jeweils geltenden Fassung untergebracht sind und
 8. die Leistungen nach § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Zuständigkeit des Landes nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom ... (GVBl. S...) in der jeweils geltenden Fassung erbracht wird.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei der Leistungserbringung nach Absatz 2 umfasst auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen nach dem Zehnten

Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen.

(5) Beziehen Leistungsberechtigte sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als auch Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, koordinieren die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe ihre Hilfen und stellen damit eine gemeinsame Leistungserbringung unter Beachtung der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen sicher. Gleiches gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 2 AGSGB IX oder nach § 4 dieses Gesetzes zur Durchführung der Aufgaben herangezogen ist. § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit ist eine Form des betreuten Wohnens in selbst genutztem Wohnraum einzelner oder mehrerer Menschen im Sinne des § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, bei der auf der Grundlage einer Hilfeplanung Leistungen im Sinne des § 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden erstatten dem Landkreis 25 v. H. der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), bereinigt um die in der Schlüsselzuweisung C 1 enthaltenen Anteile für diese Hilfeart. Ausgenommen sind die Leistungen nach § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung des Barbetrags nach § 27 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für die Festsetzung der Bekleidungs pauschale nach § 27 b Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“

Artikel 3
Änderung der Ersten Landesverordnung zur
Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. April 1967 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 298), BS 86-30-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) obliegenden Aufgaben durch und entscheiden dabei in eigenem Namen. Satz 1 findet auf die Hilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 AGSGB XII keine Anwendung, soweit diese in Einrichtungen gewährt wird, die überwiegend Personen betreuen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die durch das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage und eine nicht gesicherte Wohnsituation sowie häufig wechselnde Aufenthaltsorte gekennzeichnet sind.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 AGSGB XII.“

Artikel 4
Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 353), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kostenerstattungen“ die Worte „als kommunale Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom ... (GVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75 der Produktgruppe 316 sowie“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Achten Buch Sozialgesetzbuch“ die Worte „bei der Eingliederungshilfe aus der Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX und der Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise nach § 3 AGSGB IX“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Buchst. b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird nach Buchstabe b folgender neue Buchstabe c eingefügt:
 - „c) aus der Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 8 Abs. 2 AGSGB IX und aufgrund der Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 3 AGSGB IX in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75 der Produktgruppe 316 nach dem Konten- und Produktrahmenplan und“
- dd) In Satz 2 wird der bisherige Buchstabe c zu Buchstabe d.

2. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Erstattung der Kosten der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 8 Abs. 3 AGSGB IX.“

Artikel 5 Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 205), BS 212-2, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Rauchfreie Heime der Altenhilfe, Pflegeheime,
persönlicher Wohnraum, zusätzliche
Räumlichkeiten und Einrichtungen nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Heime der Altenhilfe im Sinne des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Pflegeheime im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

3. teilstationäre oder stationäre Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen Menschen Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten, oder
 4. persönlicher Wohnraum oder zusätzliche Räumlichkeiten im Sinne des § 42 a Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Überlassung an Menschen, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
- untergebracht sind, sind rauchfrei; dies gilt auch für angeschlossene Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden. Satz 1 gilt nicht für von den jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder von dritten Personen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten. Wird der persönliche Wohnraum von einer weiteren Person bewohnt, so ist das Rauchen nur mit deren Zustimmung möglich. Weiterhin kann das Rauchen in gesondert ausgewiesenen Räumen erlaubt werden, soweit anderenfalls der betreuende Auftrag gefährdet ist oder aus Gründen des Brandschutzes den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den privat genutzten Räumlichkeiten nicht gestattet ist.“

Artikel 6 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 8 Satz 4 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems**

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems vom 8. Dezember 1986 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 610-12-2, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Träger der Sozialhilfe, der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich des Müttergenesungswerks,“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Verweisung „§ 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung
über die Schiedsstelle nach § 80 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 23. August 1994 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2012 (GVBl. S. 35), BS 86-31, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 80“ jeweils durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium schlägt im Einvernehmen mit der LIGA der freien Wohlfahrts-
 pflege in Rheinland-Pfalz, dem Bundesverband privater
 Anbieter sozialer Dienste e. V. – Landesgruppe Rhein-
 land-Pfalz –, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem
 Städtetag Rheinland-Pfalz ein vorsitzendes Mitglied vor
 und teilt den Vorschlag der Geschäftsstelle mit. Das vor-
 sitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt
 oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Bestel-
 lung gilt als erfolgt, sobald die benannte Person sich ge-
 genüber der Geschäftsstelle nach Aufforderung durch
 dieselbe zur Amtsübernahme bereit erklärt hat.“

b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Kann ein Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 1 nicht
 hergestellt werden, wird das vorsitzende Mitglied von
 der Geschäftsstelle durch Los bestimmt. Die in das Los-
 verfahren einzubeziehenden Kandidatinnen und Kandi-
 daten sind durch die beteiligten Organisationen ge-
 genüber der Geschäftsstelle zu benennen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
 Gebühren, Verteilung der Kosten

(1) Zur Deckung der Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle wird für das Schiedsverfahren eine Gebühr in Höhe von 1000 bis 10000 Euro erhoben. Die Entscheidung über die zu erhebende Gebühr trifft das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls. Die Gebühr wird mit ihrer Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sowie im Vergleichsfall teilt das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle die Gebühr anteilmäßig zwischen den Parteien auf. Wird das Verfahren ohne Entscheidung der Schiedsstelle beendet, ist die Gebühr von der antragsstellenden Partei zu entrichten.“

Artikel 9 **Änderung der Aufgaben-Übergangs-Verordnung**

Die Aufgaben-Übergangs-Verordnung vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 2020-1-5, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung durch die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Artikel 10 **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 §§ 1, 7 und 13 Abs. 2, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b – § 2 Abs. 4 – und Artikel 3 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 1 § 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
3. Artikel 4 am 1. Januar 2022,
4. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2020.